

Ein Anruf beim Grünflächenamt kann viel Ärger und Geld sparen

Der Umgang mit öffentlichen Grünanlagen und die aktuelle Rechtslage



Vandalismusschäden, wie hier das Überfahren der Pflanzscheiben, werden von der Allgemeinheit bezahlt, da der/die Täter:innen auf frischer Tat selten ertappt werden.

Die Sonne wird wärmer, die Vögel zwitschern und die Tage werden zunehmend länger. Da juckt es den einen oder die anderen bereits in den Fingern, denn endlich geht die neue Gartensaison los. Das freut uns im Bereich Grün der Gemeinde sehr, denn als Gärtner geht es uns nicht anders. Leider gibt es da jedes Jahr einen kleinen Schönheitsfehler: Manche Menschen sehen das „öffentliche Grün“ als rechtsfreien Raum: Hier kann man schalten und walten, wie man will. Und der Hund darf da natürlich auch seine Häufchen hinterlassen – ist ja „öffentlich“, entsorgen „die“ dann schon und beheben natürlich auch alle Schäden wieder.

Nicht ganz, denn wer erwischt wird, muss für die Schäden aufkommen. Leider kann dann vor Ort aber nur noch der Schadensfall festgestellt werden, vom Täter keine Spur. Dabei stellt der bisher höchste, gutachterlich festgestellte Sachschaden den

Wert eines nagelneuen Kleinwagens dar. Wer bezahlt dafür? Wir alle mit unseren Steuergeldern!

An dieser Stelle möchten wir hier klar feststellen: Auch uns als Gemeinde macht es überhaupt keinen Spaß, wenn solche Dinge passieren und wir hohe Schadenssummen geltend machen müssen. Aber wir haben die Aufgabe, mit den uns zu Verfügung stehenden Mitteln die Flächen zu pflegen, zu entwickeln und zu verwalten und dabei aus den gegebenen Bedingungen das optimalste Ergebnis für die Gemeinschaft aller Bürgerinnen und Bürger herauszuholen und nicht die bequemsten Lösungen für jeden Einzelnen im Auge zu behalten.

Daher ist es nicht okay, einfach mal mit dem LKW durch die Grünanlage zu fahren, um den Garten neu zu gestalten, oder den Abfall günstig über den Zaun in die öffentliche Grünanlage zu entsorgen, Bäume umzubrechen, ein Staudenbeet als Selbstbedienungsladen zu nutzen oder die öffentliche Wiese als Hundeklo zu missbrauchen.

Dies sind nur einige Beispiele und sie zeigen, dass hier einiges nicht korrekt läuft. Schlussendlich müssen diese Kosten bezahlt werden und wenn der Verursachende nicht ermittelt werden kann, dann zahlt halt die Allgemeinheit - und damit Sie alle. Das heißt: **Sie bezahlen mit Ihrem Steuergeld** zum Beispiel für wilden Müll, Neuanpflanzungen oder Vandalismusschäden. Daher bitten wir Sie um Verständnis, wenn wir diesen Dingen im Sinne des Gemeinwohles auf den Grund gehen.

Dank zunehmend aufmerksamer Menschen, welche den öffentlichen Grünflächen mehr Wertschätzung entgegenbringen, funktioniert dies auch immer besser. Dafür danken wir allen Menschen, die Schäden melden oder sogar die Verursachenden direkt ansprechen. Denn ob Grünabfall, der über den Zaun „kostengünstig“ in die öffentliche Grünfläche entsorgt wird, rumschneiden am öffentlichen Grün, weil es stört, oder sonstige Dinge: Es gibt nicht selten mindestens eine Person, welche es sieht und meldet.

Darüber hinaus möchten wir nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass die **öffentlichen Grünflächen als Erholungszone und nicht als Hundeklo dienen**. Die Beschwerden hierzu nehmen derzeit wieder deutlich zu und es ist für die Mitarbeiter des Bauhofes einfach nur eklig und unzumutbar, wenn Ihnen beim Mähen der Hundekot um die Ohren fliegt. Oder würde Ihnen das im eigenen Garten gefallen?

Daher unsere eindringliche Bitte: Gehen Sie mit den öffentlichen Grünflächen ordentlich um, so, als wäre es ihr eigener Garten. Zudem möchten wir Sie bitten: Nehme Sie sich zukünftig 5 Minuten Zeit, einen Anruf oder eine E-Mail zu tätigen, falls Sie eine öffentliche Grünanlage aus bestimmten Gründen befahren müssen, Sie eine wuchernde Hecke stört oder Sie andere Fragen in diesem Bereich haben. Damit können Sie unnötigen Ärger und eventuelle Kosten von vorne herein vermeiden. Es ist ja vor allem in Ihrem Interesse, damit Sie die kommende Saison in vollen Zügen nutzen können.

Zum guten Schluss möchten wir noch ein paar Irrtümer aufklären, welche sich offenbar hartnäckig halten, obwohl es hierzu eine eindeutige Rechtsprechung gibt.

Schnitt an Bäumen und Gehölzen, welche der Gemeinde gehören:

Grundsätzlich ist es so, dass Sie nicht einfach an etwas herumschneiden dürfen, was Ihnen nicht gehört. Das heißt: Wenn Sie diesbezüglich ein Anliegen haben, müssen Sie mit dem Eigentümer des Baumes persönlich Kontakt aufnehmen und ihn dazu

auffordern. Die Rechtsprechung entwickelt sich derzeit immer mehr Richtung pro Baum, so dass auch hier ein kurzes Telefonat oder eine Mail für Klarheit sorgen kann.

Gefährliche Bäume

Hier möchten wir einmal eine Lanze für unsere „Klienten“, die Bäume, brechen: Bäume sind niemals per se gefährlich. Leider werden jedes Jahr aufgrund von Vermutungen oder einem „unguten Gefühl“ viele Bäume gefällt. Das möchten wir in der Gemeinde Weilerswist möglichst vermeiden. Glücklicherweise sehen dies die Gerichte inzwischen ebenso.

Im Klartext bedeutet dies, dass die Gemeinde keine Bäume einkürzen oder fällen wird, weil eine abstrakte Gefahr von ihnen auszugehen scheint. Solange ein Baum vital zu sein scheint, ist also von einer ausreichenden Stand- und Bruchsicherheit auszugehen und dass keine Gefahr von Baum droht. Nur wenn es für eine fachlich ausreichend qualifizierte Person ein erkennbares Schadensrisiko gibt, das mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintritt, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Davon ausgenommen sind Schäden, welche durch extreme Wetterereignisse ausgelöst werden, denn diese gehören laut aktueller Rechtsprechung zum allgemeinen Lebensrisiko. Die bloße Vermutung, bei einem Unwetter könnte etwas passieren, rechtfertigt keine Einkürzung oder Fällung von Bäumen.

Laub- Schattenwurf und Weiteres

Einkürzungen oder Fällungen aufgrund von Laubfall wird ebenfalls durch die aktuelle Rechtsprechung abgelehnt, da Laubimmissionen, Schattenwurf oder Fruchtfall keine atypische Belastung und somit keine Beeinträchtigung darstellen. Ebenso verhält es sich mit Säften, die von Bäumen oder Pflanzen tropfen. Auch das regelmäßige Reinigen von Regenrinnen von Laub und kleinen Ästen ist Immobilienbesitzern zuzumuten sowie die regelmäßige Säuberung von bemoosten Dächern. Die Gerichte haben die Hürden für einen Rückschnitt oder gar eine Fällung inzwischen sehr hoch gelegt.

Quellen:

VG Bayreuth, Urteil vom 24.11.2022, B 9 K 21.213
OVG Münster, Beschluss vom 04.01.2011, 8 A 2003/9
VG Weimar, Urteil vom 04.08.2014, 7 K 1392/12 We
VG Frankfurt/Oder, Urteil vom 28.06.2022, 5 K 1122/19
VGH Mannheim, Urteil vom 02.10.19996, 5 S 831/95